

Baumaßnahme

Angebot für

## Besondere Vertragsbedingungen (BVB)

**Hinweis:** Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B).

### 1 Objekt-, Bauüberwachung (§ 4 Abs. 1)

Für die Objekt-, Bauüberwachung ist ausschließlich die von der Auftraggeberin benannte Person zuständig. Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.

Die Objekt-/Bauüberwachung obliegt **Sprinkenhof GmbH**.

Diese/r hat \_\_\_\_\_ als Architekt/Ingenieur mit der Wahrnehmung beauftragt.

Die für die Objekt-/Bauüberwachung zuständige Person wird mit der Auftragserteilung bekannt gegeben.

### 2 Ausführungsfristen (§ 5)

#### 2.1 Mit der Ausführung ist zu beginnen

am \_\_\_\_\_ (Datum).

spätestens am \_\_\_\_\_ (Datum).

unverzüglich nach Erteilung des Auftrages.

nach gesonderter schriftlicher Aufforderung durch die Auftraggeberin, die spätestens \_\_\_\_\_ Werktage nach Auftragserteilung erfolgt.

**Hinweis:** Gesonderte Aufforderung ist stets bei Veröffentlichung im HmbTG vorzunehmen, siehe **Ziffer 7.5** VV-Bau.

spätestens \_\_\_\_\_ Werktage nach Aufforderung. Späteste Aufforderung erfolgt am: \_\_\_\_\_ (Datum).

#### 2.2 Die Leistung ist fertig zu stellen

spätestens am \_\_\_\_\_ (Datum).

innerhalb von \_\_\_\_\_ Werktagen nach dem vereinbarten Beginn der Ausführung.

\_\_\_\_\_

spätestens \_\_\_\_\_ Werktage nach \_\_\_\_\_.

#### 2.3 Einzelfristen

Einzelfristen für die Vollendung der Ausführung

- \_\_\_\_\_

= spätestens \_\_\_\_\_ Werktage nach

- \_\_\_\_\_

= spätestens \_\_\_\_\_ (Datum)

Einzelfristen für den Ausführungsbeginn am Leistungsort

- \_\_\_\_\_

= spätestens \_\_\_\_\_ Werktage nach

- \_\_\_\_\_

= spätestens \_\_\_\_\_ (Datum)

Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen

- \_\_\_\_\_

= \_\_\_\_\_ Kalendertage

- \_\_\_\_\_

= von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ (Datum)

Verbindliche Vertragsfristen gemäß § 5 Abs. 1 VOB/B sind die vorstehenden Fristen für den Ausführungsbeginn (2.1) und die Fertigstellung (2.2) sowie die folgenden Einzelfristen:

2.4 Die Auftraggeberin behält sich vor, vorstehend nicht datierte Zeitpunkte (Beginn und Ende der Ausführungsfrist und etwaiger Einzelfristen) im Zuschlagsschreiben datumsmäßig festzulegen.

### 3. Vertragsstrafe bei Fristüberschreitung (§ 11 Abs. 1)

Bei Überschreitung der Vertragsfristen hat der Auftragnehmer gemäß § 11 VOB/B für jeden Werktag des Verzugs folgende Vertragsstrafe zu zahlen:

- 3.1 Bei Überschreitung der Fristen für die Vollendung der Ausführung 0,1 % / Werktag
- 3.2 Bei Überschreitung der Einzelfristen für die Vollendung der Ausführung  
- \_\_\_\_\_ EUR (netto)/Werktag
- 3.3 Bei Überschreitung der Einzelfristen für den Ausführungsbeginn am Leistungsort  
- \_\_\_\_\_ EUR (netto)/Werktag
- 3.4 Bei Überschreitung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen  
- \_\_\_\_\_ EUR (netto)/Kalendertag
- 3.5 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 Prozent der Abrechnungssumme (netto) begrenzt.  
Die Summe der zu zahlenden Vertragsstrafen wird auf insgesamt fünf Prozent der Abrechnungssumme begrenzt.  
**Hinweis:** Zur Höhe der Vertragsstrafe wegen Fristüberschreitung siehe **Ziffer 6.13.2** VV-Bau.

#### 4 Beschleunigungsvergütung

- Die Geltung einer Beschleunigungsvergütung wird vereinbart gemäß Anlage *Beschleunigungsvergütung*.  
**Hinweis:** Der Vordruck *Beschleunigungsvergütung* ist beizufügen.

- 4.1 Höhe der Beschleunigungsvergütung bei Unterschreitung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen  
- \_\_\_\_\_ EUR (netto) / Kalendertag  
- \_\_\_\_\_ EUR (netto) / Kalendertag  
- \_\_\_\_\_ EUR (netto) / Kalendertag
- 4.2 Die Beschleunigungsvergütung wird auf insgesamt fünf Prozent der Abrechnungssumme (netto) begrenzt.

#### 5 Mängelansprüche

Als Verjährungsfristen für Mängelansprüche

- gelten die Fristen der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen bzw. des **§ 13 Abs. 4 VOB/B**.
- gelten für folgende Leistungen die folgenden Fristen:  
für \_\_\_\_\_ = \_\_\_\_\_ Jahre  
für \_\_\_\_\_ = \_\_\_\_\_ Jahre

**Hinweis:** Die Frist darf max. fünf Jahre betragen, siehe **Ziffern 6.13.2 und 7.13 VV-Bau**.

#### 6 Abrechnung mit IT-Anlagen

Führt der Auftragnehmer die Abrechnung mit IT-Anlagen durch, gelten folgende Bedingungen:

1. Für die Anwendung der „Sammlung REB“ ist deren Stand \_\_\_\_\_ maßgebend.
- 6.2 Die Auftraggeberin beabsichtigt,  
- alle Berechnungen mit IT-Anlagen zu prüfen, die der Auftragnehmer mit IT-Anlagen aufgestellt hat und  
- folgende REB-VB nicht anzuwenden: \_\_\_\_\_
- 6.3 Der Auftragnehmer darf bei der Aufstellung der Abrechnung  
- folgende IT-Programme nicht verwenden: \_\_\_\_\_  
- folgende Rechenstelle nicht einsetzen: \_\_\_\_\_
- 6.4 Die Datenträger für die Prüfberechnung  
 sind vom Auftragnehmer als Doppel der von ihm für die Leistungsberechnung verwendeten Datenträger zu liefern;  
IT-spezifische Einzelheiten der Datenträger: \_\_\_\_\_  
 werden von der Auftraggeberin selbst erstellt.

#### 7 Rechnungen (§ 14)

- 7.1 Alle Rechnungen sind bei: \_\_\_\_\_-fach und zugleich  
bei : \_\_\_\_\_-fach einzureichen.
- 7.2 Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z.B. Mengenerrechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen) sind einfach/ \_\_\_\_\_-fach einzureichen.

#### 8 Zahlung (§ 16 Abs. 3 Nr. 1)

Die Frist für die Prüfung der Schlussrechnung und die Fälligkeit der Schlusszahlung gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B

- beträgt 30 Kalendertage.  
 wird aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung auf 60 Kalendertage verlängert.

**Hinweis:** Zum Begründungserfordernis bei Fristverlängerung siehe **Ziffer 7.16** VV-Bau.

## 9 Sicherheitsleistung (§ 17)

9.1 Der Auftragnehmer hat Sicherheit nach Nr. 8 bzw. Nr. 11 *Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB)* zu leisten, soweit in Nr. 9.2 oder Nr. 9.3 keine abweichende Vereinbarung getroffen ist.

**Hinweis:** Soll eine von den ZVB abweichende Sicherheitsleistung vereinbart werden, sind Nr. 9.2 bzw. 9.3 anzukreuzen.

9.2  Bei Aufträgen der **Sprinkenhof GmbH** gilt abweichend von Nr. 8.1 ZVB:

Der Auftragnehmer stellt eine Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von \_\_\_\_\_ Prozent der Netto-Auftragssumme.

Der Auftragnehmer stellt eine Sicherheit für die Erfüllung von Mängelansprüchen in Höhe von drei Prozent der Netto-Auftragssumme bzw. der festgestellten Abrechnungssumme

bei Bauaufträgen ab einer Auftragssumme von 250.000 EUR (Regelfall).

ausnahmsweise unabhängig von der Höhe der Auftragssumme.

Sind festgestellte Mängel zu beseitigen, erhöht sich die Sicherheit um den zweifachen Betrag der voraussichtlichen Aufwendungen für die Mängelbeseitigung.

Die Regelungen der ZVB gelten auch für diese Beschränkte Ausschreibung.

9.3  Bei Aufträgen in **Bundesauftragsverwaltung** gilt abweichend von Nr. 11 ZVB:

---

## 10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

10.1 Lohnänderungen

werden nicht berücksichtigt

werden bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäß der Anlage *Lohngleitklausel* berücksichtigt.

**Hinweis:** Der Vordruck *Lohngleitklausel* ist beizufügen.

10.2 Stoffpreisänderungen

werden nicht berücksichtigt

werden bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäß der Anlage *Stoffpreisgleitklausel* berücksichtigt.

**Hinweis:** Der Vordruck *Stoffpreisgleitklausel* ist beizufügen.

Für die Berechnung des Selbstbehalts für die im Vordruck *Stoffpreisgleitklausel* angegebenen Stoffe wird zu Grunde gelegt:

die Gesamtabrechnungssumme

die Abrechnungssumme des Abschnitts \_\_\_\_\_

die addierten Abrechnungssummen der Abschnitte \_\_\_\_\_

Ist vorstehend keine Angabe zur Berechnung des Selbstbehalts angekreuzt, gilt für die Berechnung des Selbstbehalts die Gesamtabrechnungssumme.

10.3 Führung von Bautageberichten

---

10.4 Vertragsstrafe wegen Fristüberschreitung

Das Recht zur Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche wegen Fristüberschreitung neben der Vertragsstrafe bleibt unberührt, eine verwirkte Vertragsstrafe wird jedoch auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet.

Der Auftraggeber behält sich die Geltendmachung der Vertragsstrafe bis zur Bezahlung der Schlussrechnung vor.

Sämtliche vorgenannten Vertragsstrafenregelungen gelten auch im Fall der nachträglichen Vereinbarung einer neuen Fertigstellungsfrist. Eine zum Zeitpunkt der Vereinbarung einer neuen Fertigstellungsfrist bereits verwirkte Vertragsstrafe entfällt nur, sofern die Parteien dies ausdrücklich vereinbaren.

Nachtragsangebote und -aufträge führen nur dann zu einer Verlängerung der Fertigstellungsfrist, wenn eine solche Verlängerung bei Nachtragsauftrag ausdrücklich vereinbart worden ist.

10.5 Pauschalen

Für die auftraggeberseitig abgeschlossene Bauleistungsversicherung, die auch dem Auftragnehmer als Mitversicherter Versicherungsschutz gewährt, wird als Umlage 0,3 % der Netto-Abrechnungssumme in Abzug gebracht.

Für die auftraggeberseitig zur Verfügung gestellten sanitäre Einrichtungen, das Anlegen und Unterhalten der Baustraßen sowie der allgemeinen Baustellen- und Sicherheitsbeleuchtung werden als Umlage 0,8 % der Netto-Auftragssumme in Abzug gebracht.

Für den dem Auftragnehmer vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Baustrom wird als Umlage 0,5 % der Netto-Abrechnungssumme in Abzug gebracht.

Für das dem Auftragnehmer vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Bauwasser wird als Umlage 0,5 % der Netto- Abrechnungssumme in Abzug gebracht.

Sofern der Auftragnehmer begründet nachweist, dass er eine oder beide der letztgenannten Versorgungsleistungen (Baustrom und Bauwasser) nicht oder nur in einem so geringeren Umfang, dass eine Pauschalvergütung unverhältnismäßig wäre, genutzt hat, wird er von der Umlage befreit. Der Nachweis muss spätestens zusammen mit der Schlussrechnung beim Auftraggeber eingehen.

- 10.6 **Abfall**  
Bauschutt, Verpackungen und sonstige Abfälle, die durch die Arbeiten des Auftragnehmers anfallen, sind regelmäßig abzutransportieren, zu fraktionieren und fachgerecht zu entsorgen. Die hierfür anfallenden Kosten und Gebühren einschließlich etwaiger Deponiegebühren trägt der Auftragnehmer.
- 10.7 **Urkalkulation**  
Der Auftragnehmer hat spätestens 4 Wochen nach Auftragserteilung die Urkalkulation in einem geschlossenen Umschlag beim Auftraggeber zu hinterlegen.
- 10.8 **Aufmaßerstellung**  
Die Aufmaßerstellung ist positionsweise und kumuliert vorzusehen.
- 10.9 **Verkehrssprache**  
Die Kommunikation mit den Ansprechpartnern auf der Baustelle erfolgt in deutscher Sprache.
- 10.10 \_\_\_\_\_

#### 11 **Sonderregelung für Rahmenvereinbarungen**

Für die Vergabe von Bauleistungen über eine Rahmenvereinbarung gilt Nr. 10 *Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB)*. Darüber hinaus gelten allein folgende Maßgaben:

- 11.1 Die vorliegende Rahmenvereinbarung ist eine Rahmenvereinbarung für die Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_.
- 11.2 Zur Erteilung von Einzelaufträgen ist/sind folgende Stelle(n) berechtigt:
- 11.3 Verlangt die Auftraggeberin die Ausführung eines Einzelauftrags sehr geringen Umfangs bis zu einem Nettowert von \_\_\_\_\_ Euro wird eine zusätzliche Aufwandpauschale von \_\_\_\_\_ Euro (netto) gezahlt, sofern die Ausführung nicht mit anderen Arbeiten zusammen durchgeführt werden kann.
- 11.4 Alle Rechnungen sind bei \_\_\_\_\_-fach und zugleich bei \_\_\_\_\_-fach einzureichen.  
Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z.B. Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen) sind einfach/ \_\_\_\_\_-fach einzureichen.